

PLATTFORM WAHLEN mit WA(H)LWATCHING

Wahlbewertungsmission

Landtagswahl Baden-Württemberg vom 8. März 2026

Bericht

Inhaltsangabe

Zusammenfassung	2
Einleitung	3
Bericht	4
Finanzielle Transparenz	4
Wahlbeobachtung	6
Verlauf der Wahlhandlung	8
Empfehlungen	9
Impressum	10

Zusammenfassung

Am 08.03.2026 fand in Baden-Württemberg die Landtagswahl statt. Die PLATTFORM WAHLEN führte zum zweiten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbewertungsmission nach internationalen Standards durch. Die Beobachtung der Wahlhandlung am Wahltag fand in Zusammenarbeit mit dem Projekt "Wa(h)lwatching" der ZIF-Wahlbeobachterin Dr. Jana Bürgers in Kooperation mit der youngcaritas statt.

Die Wahlbewertungsmission befasste sich mit drei zentralen Aspekten der Wahl: Der Transparenz der Wahlkampffinanzierung, den rechtlichen und administrativen Regelungen zur Wahlbeobachtung in Deutschland und Baden-Württemberg sowie dem Ablauf der Wahlhandlung am Wahltag. Methodisch basierte die Bewertung auf einer Analyse der Rechtsgrundlagen, Gesprächen mit Akteuren im Wahlprozess sowie einer stichprobenartigen Beobachtung der Stimmabgabe und Stimmenauszählung in 49 Wahllokalen.

Regelungen zur Transparenz der Parteien- und Wahlkampffinanzierung in Deutschland entsprechen nicht in vollem Umfang einschlägigen internationalen Standards. Insbesondere das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung der Parteien zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde sind Anlass zu Handlungsbedarf.

Die Beobachtung der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung steht in Deutschland allen Menschen offen, dies gilt jedoch nicht für die amtliche Ergebnisermittlung. Für eine systematische internationale oder zivilgesellschaftliche Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat.

Der Wahltag verlief in allen von der Wahlbewertungsmission beobachteten Wahllokalen ohne nennenswerte Zwischenfälle. Eine zum Teil uneinheitliche Anwendung von Verfahrensvorschriften, insbesondere bei Identitätsprüfung und Stimmenauszählung, führte nicht zu einem wesentlichen Verlust an Transparenz oder Korrektheit der Ergebnisse, birgt jedoch Potential für Verfahrensfehler oder Manipulationen. Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission wurden überwiegend freundlich und kompetent empfangen. Die Beobachtung wurde trotz einiger Rückfragen in allen Wahllokalen vollumfänglich ermöglicht.

Die Wahlbeteiligung lag bei insgesamt 69,6%.

Mit diesem Bericht spricht die Wahlbewertungsmission Empfehlungen zur Angleichung der rechtlichen und administrativen Regelungen der Landtagswahl in Baden-Württemberg an internationale Standards aus. Die Empfehlungen richten sich je nach Zuständigkeit an die Bundesregierung, den Bundestag und den Landtag von Baden-Württemberg.

Einleitung

Die PLATTFORM WAHLEN, eine Initiative der Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen (EPDE) und der Europäischen Austausch gGmbH, führte zum zweiten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbewertungsmission zur Landtagswahl in Baden-Württemberg vom 08.03.2026 durch. Die Mission bestand aus einem Kernteam sowie 29 Teams von je zwei bis drei Kurzzeit-Beobachter:innen, die aus Mitgliedern im Pool der deutschen Auslands-Wahlbeobachter:innen des Zentrums für internationale Friedenseinsätze (ZIF), 44 Schüler:innen des Projektes "Wa(h)lwatching" sowie engagierten Bürger:innen zusammengestellt waren.

WA(H)LWATCHING ist eine Initiative von [youngcaritas](#) des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart und Dr. Jana Bürgers (internationale Wahlbeobachterin und Projektleitung), gefördert von der Bischöflichen Medienstiftung der Diözese und unterstützt durch die Landtagspräsidentin Muhterem Aras.

Methodisch hielt sich die Mission an internationale Standards der Wahlbeobachtung.¹

Die Wahlbewertungsmission bewertete in ausgewählten Aspekten die Übereinstimmung der Wahlen mit den Verpflichtungen der OSZE, anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen sowie mit der nationalen und Landesgesetzgebung. Insbesondere analysierte sie dabei die Transparenz der Wahlkampffinanzierung im Kontext der Landtagswahl, die rechtlichen und administrativen Regelungen zur Wahlbeobachtung in Deutschland und Baden-Württemberg sowie den Ablauf der Wahlhandlung am Wahltag. Analog zur Methodik einer OSZE-Wahlbewertungsmission² nahm sie hierbei keine systematische oder umfassende Beobachtung vor, sondern besuchte stichprobenartig eine begrenzte Anzahl von Wahllokalen.

Die PLATTFORM WAHLEN dankt der Präsidentin des Landtags Baden-Württemberg für die freundliche Unterstützung, allen Gesprächspartner:innen für den offenen Austausch und die geteilten Einschätzungen sowie allen Wahlhelfer:innen der besuchten Wahllokale für die Beantwortung unserer Fragen.

¹ Vgl. das [Election Observation Handbook](#) der OSZE. Alle Wahlbeobachter:innen der Mission wurden angewiesen, den internationalen [GNDEM Code of Conduct](#) zu befolgen.

² In der Terminologie der OSZE bezeichnet eine Wahlbeobachtungsmission (Election Observation Mission, EOM) eine systematische und repräsentative Datenerhebung am Wahltag, während eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission, EAM) sich auf die qualitative Bewertung ausgewählter Aspekte der Wahl beschränkt

Bericht

Finanzielle Transparenz

Die Finanzierung politischer Parteien ist auf Bundesebene geregelt. Der gesetzliche Rahmen besteht im Wesentlichen aus dem Parteiengesetz von 1994 (zuletzt geändert 2024) sowie dem Grundgesetz, nach dem politische Parteien verpflichtet sind, ihre Vermögensverhältnisse, Einkommensquellen und Ausgaben offenzulegen. Spezifische Vorschriften zur Wahlkampffinanzierung gibt es keine.

In ihrem Bericht zur Bundestagswahl 2025 stellte die OSZE fest, dass die Rechtslage in Deutschland in Bezug auf die Transparenz der Parteien- und insbesondere der Wahlkampffinanzierung in mehreren Punkten nicht mit einschlägigen internationalen Standards übereinstimmt.³ Im Bericht angeführt sind unter anderem das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde.

→ Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.⁴

Die angesprochenen Empfehlungen der OSZE sind im Wesentlichen auf den Kontext der Landtagswahl in Baden-Württemberg anwendbar.

Es gibt keine Obergrenze für den Betrag, den eine politische Partei als Spende annehmen darf, weder auf einzelne Spenden noch auf einen Zeitraum bezogen. Allein seit Januar 2026 nahmen Parteien durch Großspenden von über 35.000 Euro insgesamt knapp 1,8 Millionen Euro ein, wovon mit 840.000 Euro knapp die Hälfte auf die CDU entfiel. Seit der Bundestagswahl vom 23.02.2025 nahmen Parteien durch Großspenden von über 35.000 Euro insgesamt über 8 Millionen Euro ein. Davon entfielen eine einzelne Spende von über 2 Millionen Euro auf das BSW, mehrere Spenden in einer Gesamthöhe von über 3,5 Millionen Euro auf die CDU/CSU sowie kleinere Gesamtbeträge auf weitere Parteien.⁵ Vor der Bundestagswahl waren über einen vergleichbaren Zeitraum noch deutlich höhere Beträge gespendet worden. Verschiedene Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission gaben an, Spenden in solcher Höhe seien geeignet, Zweifel an der Integrität politischer Entscheidungen der betreffenden Parteien zu wecken und damit das Vertrauen in eine demokratische Repräsentation durch Parteien

³ Vgl. Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission zur Bundestagswahl 2025, zuletzt abgerufen 15.09.2025

⁴ Artikel 25 der Europäischen Sicherheitscharta der OSZE von 1999 lautet: "[...] Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR [OSZE], der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR [OSZE] umgehend Folge zu leisten."

⁵ Vgl. Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, zuletzt abgerufen 09.03.2026

insgesamt zu beschädigen.⁶ Dies sei im Kontext von Landtagswahlen ein besonders sensibler Punkt, da eine einzige

Großspende auf dieser Ebene der Empfängerin einen ausschlaggebenden Wettbewerbsvorteil verschaffen könne.⁷

→ Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien einführen.

Politische Parteien sind verpflichtet, der Bundestagspräsidentin bis zum 30. September jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbilanz der Partei insgesamt sowie nach einzelnen Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden aufgestellt darzulegen; letztere werden dabei nicht einzeln aufgeschlüsselt, sondern je Landesverband blockweise abgebildet.

Wahlkampfausgaben werden nicht gesondert veröffentlicht und sind im jährlichen Rechenschaftsbericht lediglich in ihrer Gesamthöhe als solche zu kennzeichnen. Die Berichte werden zudem nicht mit Ablauf der Einreichungsfrist, sondern erst nach ihrer Prüfung durch die Bundestagspräsidentin öffentlich zugänglich gemacht. Somit ermöglichen die derzeitigen Anforderungen keine zeitnahe öffentliche Rechenschaft und Kontrolle.⁸ Einige Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission gaben zu bedenken, dass die vielfach ehrenamtlichen Parteistrukturen auf kommunaler Ebene durch die etwaige Anforderung einer Berichtslegung zur Wahlkampffinanzierung noch vor dem Wahltag einer untragbaren Mehrbelastung ausgesetzt würden, sprachen sich aber im Sinne der Transparenz mehrheitlich für eine separate und zeitnahe Veröffentlichung der Wahlkampffinanzierung aus. Insbesondere für die Herstellung von Transparenz im digitalen Wahlkampf und zur Verhinderung von verdeckter ausländischer Einflussnahme ist eine zeitnahe Berichterstattung der Wahlkampffinanzierung unerlässlich.⁹

⁶ Vgl. auch [Umfrage von Abgeordnetenwatch](#) vom 13.02.2025, zuletzt abgerufen 09.03.2026

⁷ Artikel 3.b.II der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarats](#) sieht vor, dass „die Staaten die Möglichkeit in Betracht ziehen sollten, Regelungen zur Begrenzung des Wertes von Spenden an politische Parteien einzuführen“. Absatz 209 der [Leitlinien zur Regulierung politischer Parteien von BDIMR und Venedig-Kommission aus dem Jahr 2020](#) empfiehlt, dass „angemessene Obergrenzen für den Gesamtbetrag von Zuwendungen festgelegt werden können und der Erhalt von Spenden transparent sein sollte“.

⁸ Die jüngsten Berichte wurden im Februar 2025 für das Jahr 2023 veröffentlicht. Absatz 200 der [Gemeinsamen Leitlinien von OSZE und Venedig-Kommission zur Regulierung politischer Parteien von 2020](#) empfiehlt, dass „Berichte zur Wahlkampffinanzierung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach den Wahlen den zuständigen Behörden vorgelegt werden sollten [...]“.

⁹ Artikel 7.3 des [Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003](#) besagt, dass „jeder Vertragsstaat auch geeignete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen in Erwägung ziehen soll [...], um die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für öffentliche Ämter sowie gegebenenfalls bei der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen“. Siehe hierzu auch die [Resolution 11/7 der 11th Conference of the States Parties \(CoSP11\) to the UN Convention against Corruption \(UNCAC\)](#) in Doha, Qatar vom Dezember 2025.

→ Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einführen.

Zuständig für die Prüfung der Rechenschaftsberichte ist die Bundestagspräsidentin mit Unterstützung durch die Bundestagsverwaltung. Sie hat keine eigene Ermittlungskompetenz. Für den Wahlkampf ist zudem keine spezifische Aufsicht vorgesehen. Bei Vorwürfen über Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht kann eine weitergehende Prüfung im Einvernehmen mit der betreffenden Partei angeordnet werden. Angesichts der fehlenden Ermittlungskompetenz und der begrenzten personellen Ressourcen der Bundestagsverwaltung sowie ihrer mangelnden Unabhängigkeit vom Bundestag – selbiges gilt für die Wahlprüfung¹⁰ – ist eine wirksame Kontrolle nicht gewährleistet.¹¹

→ Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einrichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.

Wahlbeobachtung

Die Beobachtung der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung steht in Deutschland allen Menschen offen, dies gilt jedoch nicht für die amtliche Ergebnisermittlung. Für eine systematische internationale oder zivilgesellschaftliche Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat.

Für das Projekt "Wa(h)lwatching" und die PLATTFORM WAHLEN hatte Dr. Jana Bürgers die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg und die Präsidentin des Landtags Baden-Württemberg über die geplante Beobachtung informiert. Die Landeswahlleiterin wies darauf hin, dass die Wahl öffentlich sei und eine Beobachtung daher keine Akkreditierung erfordere. Die Präsidentin des Landtags Baden-Württemberg sicherte der Beobachtung per Empfehlungsschreiben ihre Unterstützung zu.

Soweit im Rahmen einer stichprobenartigen Beobachtung erkennbar, erfüllten die Wahlbehörden in den beobachteten Kommunen ihre Aufgaben gewissenhaft und unter Einhaltung aller relevanten Fristen.

Die Zusammenstellung der Wahlvorstände ist in der Landeswahlordnung Baden-Württemberg nicht ausdrücklich geregelt. Nach Auskunft mehrerer Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission

¹⁰ Vgl. Dr. Jakob Schemmel, "Gesätes Misstrauen", Verfassungsblog vom 28.10.2022 sowie Dr. Martin Plum MdB, "Berlin sollte Karlsruhe das Feld überlassen", LTO vom 11.09.2025, jeweils zuletzt abgerufen am 09.03.2026

¹¹ Artikel 14 (a) der Empfehlung Rec(2003)4 des Europarates besagt, dass „die Staaten eine unabhängige Überwachung der Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen vorsehen sollten“. Das Thema Befangenheit wurde zuvor vom Bundestagspräsidenten angesprochen, der erklärte, dass „dieses Problem die Akzeptanz der zu treffenden rechtlichen Entscheidungen sowohl bei den Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit ernsthaft beeinträchtigen kann“.

wird die Ernennung der Wahlvorstände in den Kommunen entsprechend uneinheitlich gehandhabt. In einigen Kommunen werden Wahlvorstände teils oder gänzlich aus Mitgliedern der kommunalen Verwaltung gebildet, während sie in anderen Kommunen mehrheitlich oder vollständig aus ehrenamtlichen Bürger:innen bestehen. Zudem werden Wahlvorstände in einigen Kommunen regelmäßig über mehrere Wahlperioden mit denselben Personen besetzt und nicht neu durchmischt. Keine der befragten Personen sah im Kontext der aktuellen Landtagswahl Anlass zur Sorge vor einer möglichen Parteilichkeit von Wahlvorständen. Die uneinheitliche Praxis erhöht jedoch das Risiko, dass durch gezielte Desinformation das öffentliche Vertrauen in die Kompetenz und Neutralität von Wahlvorständen mittelfristig geschwächt werden könnte.

Ebenfalls uneinheitlich ist der Zugang zu bestimmten, für eine umfassende Wahlbeobachtung essentiellen Informationen. Hierzu zählen unter anderem Listen von Wahllokalen und Kommunale Leitfäden für Wahlvorstände, die in den beobachteten Kommunen jeweils nicht öffentlich einsehbar waren.¹² Auf Anfrage zeigten sich Kommunale Wahlämter in der Regel hilfsbereit und stellten die Unterlagen zur Verfügung.

→ In Abwesenheit einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg in Betracht ziehen, Kommunen zu einer transparenten Bereitstellung der Listen von Wahllokalen und Leitfäden für Wahlvorstände anzuhalten.

Am Wahltag wurden die Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission in den Wahllokalen überwiegend freundlich und kompetent empfangen. Mehrere Wahlvorstände zeigten sich unsicher ob der Rechtsgrundlage der Beobachtung, konnten aber nach Rücksprache mit dem jeweiligen Wahlamt der Beobachtung zustimmen. In allen Wahllokalen wurde schließlich eine im Wesentlichen uneingeschränkte Beobachtung ermöglicht. In fünf Fällen waren Wahlvorstände ohne erkennbaren Grund nicht bereit, Fragen der Beobachter:innen zu beantworten.

Entgegen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl¹³ und in Abweichung von einschlägigen internationalen Standards ist die Beobachtung von Prozessen abseits der Wahlhandlung am Wahltag – von den organisatorischen Aspekten der Wahlvorbereitung bis zur technischen Umsetzung der Ergebnisermittlung – in Baden-Württemberg (und Deutschland) nur sehr eingeschränkt möglich, da sie nicht gesetzlich geregelt und damit von der Kooperationsbereitschaft der Verwaltung abhängig ist.

→ Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE sowie den Empfehlungen sukzessiver OSZE-Wahlbewertungsmissionen nachkommen und eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschieden.

¹² Art. 1.4 der Richtlinien über einen international anerkannten Status von Wahlbeobachter:innen der Venedig-Kommission von 2009 beschreibt den erforderlichen Umfang der Akkreditierung von Wahlbeobachter:innen, worunter ausdrücklich auch der Zugang zu relevanten Unterlagen gehört.

¹³ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009, nach dem "alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen".

Verlauf der Wahlhandlung

Beobachter:innen der Wahlbewertungsmission beobachteten die Stimmabgabe und Stimmenauszählung in insgesamt 49 Wahllokalen in Ehingen, Stuttgart, Ulm und Tübingen. Die Beobachtung erfolgte nach internationalen Standards, war jedoch nicht umfassend oder systematisch. Im Einklang mit der Methodik einer OSZE-Wahlbewertungsmission erheben die folgenden Beobachtungen daher keinen Anspruch auf Repräsentativität und werden nicht statistisch ausgewertet, sondern geben einen Ausschnitt der Realität am Wahltag wieder.

In den von der Wahlbewertungsmission beobachteten Wahllokalen verlief die Stimmabgabe geordnet und ohne größere Zwischenfälle. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes war in allen Wahllokalen gewährleistet. In 18 Fällen war Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals nicht entfernt worden. In sieben Fällen war das Wahlgeheimnis aufgrund einer Platzierung der Wahlkabinen vor nicht abgedeckten Fenstern oder Spiegeln nicht vollumfänglich gewährleistet. Die Wähler:innen zeigten sich mit dem Verfahren der Stimmabgabe in hohem Maße vertraut. Wahlvorstände zeigten sich flächendeckend souverän in der Ausübung ihrer Tätigkeit. In allen beobachteten Wahllokalen war die Stimmabgabe transparent und vollständig beobachtbar.

Das Verfahren zur Stimmabgabe nach §34 LWO sieht vor, dass Wähler:innen zunächst ihren Stimmzettel erhalten und markieren, bevor der Wahlvorstand ihre Wahlberechtigung prüft. Im eigentlichen Schritt der Prüfung der Wahlberechtigung wurden Wahlbenachrichtigungen regelmäßig nicht auf ihre Plausibilität in Bezug auf Alter und Geschlecht der Person überprüft. Hierüber zeigten sich Wähler:innen in mehreren Fällen verwundert. Gleichzeitig wurde in einigen Wahllokalen die Identität der Wähler:innen entgegen dem vorgeschriebenen Verfahren bereits bei Ausgabe der Stimmzettel überprüft. Das aktuelle Verfahren als auch die Tatsache seiner uneinheitlichen Anwendung bieten potentielle Schlupflöcher für eine missbräuchliche Ausübung des Wahlrechts – und damit die Gelegenheit zur Verbreitung von Desinformation über vorgebliche Fälle solchen Missbrauchs.

→ Die Landeswahlordnung sollte dahingehend geändert werden, dass Wahlvorstände verpflichtet werden, vor der Ausgabe eines Stimmzettels die Identität der Wähler:innen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und deren Eintragung im Wählerverzeichnis zu verifizieren.

Die Stimmenauszählung verlief ebenfalls ohne nennenswerte Zwischenfälle und war in allen beobachteten Wahllokalen grundsätzlich effizient und transparent. Dabei variierte die Verfahrenstreue zwischen den Wahlvorständen in einigen Aspekten. In acht Wahllokalen wurden die Stimmzettel in der Urne direkt nach Öffnung nicht separat gezählt. In drei Wahllokalen wurde darauf verzichtet, die vorgeschriebenen vier Stapel zu bilden. Beim Auszählen der Stimmen wurde das Vier-Augen-Prinzip situativ nicht immer angewendet. In einem Fall wurde ein individueller Wahlbeobachter infolge seiner Weigerung, Anweisungen des Wahlvorstandes Folge zu leisten, des Raumes verwiesen.

Einige Aspekte des Verfahrens zur Auszählung erschweren die lückenlose Beobachtung und können in angespannten Situationen einen effektiven Nachvollzug des Zustandekommens von Ergebnissen

behindern. So wird die Anzahl der Wahlzettel, die dem Wahlvorstand zu Beginn des Wahltages ausgehändigt werden, vor der Auszählung nicht mit der Anzahl der Wahlzettel in der Urne einerseits und der ungenutzten Wahlzettel andererseits abgeglichen; dies lässt eine wertvolle und international übliche Kontrollinstanz ungenutzt. Während der Auszählung werden mehrere Handlungen, darunter das Sortieren und Zählen der Stimmzettel, das Bilden verschiedener Stapel oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, gleichzeitig und zum Teil ohne vorher festgelegte Zuständigkeit ausgeführt. Der Gebrauch von Stiften in unmittelbarer Nähe der noch auszuzählenden Stimmen birgt das Risiko einer absichtlichen oder versehentlichen Invalidierung ursprünglich gültiger Stimmzettel.

→ *Angesichts einer Häufung dokumentierter Versuche, mithilfe gezielter Störungen und Desinformation das öffentliche Vertrauen in demokratische Wahlen zu beschädigen, sollten Gesetzgeber auf Landes- und Bundesebene bestehende Prozesse auf ihre Anfälligkeit für bad-faith interventions überprüfen und ggf. zeitnah überarbeiten.*

Die Ergebnisermittlung auf kommunaler Ebene erfolgte auf Grundlage von telefonischen Schnellmeldungen durch die Wahlvorstände. Der Prozess der Ergebnisermittlung auf kommunaler und Landesebene war einer Beobachtung nicht zugänglich. Landesweit lagen am Morgen des 09.03.2026 vollständige Ergebnisse vor. Diese wurden vom Statistischen Landesamt in Echtzeit online zugänglich gemacht und waren bis auf die einzelnen Stimmbezirke sowie nach Erst- und Zweitstimmen, Auszählungsstand, Urnen- und Briefwahl sowie Eingangszeit aufgeschlüsselt, was zur Transparenz der Wahl beitrug.

Die Wahlbeteiligung lag bei insgesamt 69,6%.

Empfehlungen

- Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.
- Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien einführen.
- Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einführen.
- Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einrichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.

- Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE sowie den Empfehlungen sukzessiver OSZE-Wahlbewertungsmissionen nachkommen und eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschieden.
- In Abwesenheit einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg in Betracht ziehen, Kommunen zu einer transparenten Bereitstellung der Listen von Wahllokalen und der Leitfäden für Wahlvorstände anzuhalten.
- Die Landeswahlordnung sollte dahingehend geändert werden, dass Wahlvorstände verpflichtet werden, vor der Ausgabe eines Stimmzettels die Identität der Wähler:innen anhand eines Lichtbildausweises zu überprüfen und deren Eintragung im Wählerverzeichnis zu verifizieren.
- Angesichts einer Häufung dokumentierter Versuche, mithilfe gezielter Störungen und Desinformation das öffentliche Vertrauen in demokratische Wahlen zu beschädigen, sollten Gesetzgeber auf Landes- und Bundesebene bestehende Prozesse auf ihre Anfälligkeit für bad-faith interventions überprüfen und ggf. zeitnah überarbeiten.

Impressum

PLATTFORM WAHLEN ist eine Initiative des Europäischen Austausch und der Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen (EPDE)

Europäischer Austausch gGmbH

Erkelenzdammer 59, 10999 Berlin

Tel. +49 30 654 833 05

info@european-exchange.org

www.european-exchange.org

Handelsregister: HRB 97418 B

Amtsgericht Charlottenburg

Vertreten durch (ViSdP):

Stefanie Schiffer, Geschäftsführerin

Thomas Vogel, Geschäftsführer